

DAUGZIN / GEMEINDE RUBKOW

Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes des Dorfes Daugzin

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 und in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.1996 und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung für das Gebiet des Dorfes DAUGZIN erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzung

Folgende Festsetzungen sind nur für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und für die darüber hinaus nach § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmegesetz einbezogenen Flächen gültig:

Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Traufhöhe 3,50 m über Straßenniveau	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Grundflächenzahl 0,3	§ 19 Abs. 1 BauNVO
Geschoßflächenzahl 0,3	§ 20 Abs. 1 BauNVO
Baugrenze	§ 23 Abs. 3 u. 4 BauNVO
vordere Baugrenze:	05,00m ab Straßenbegrenzungslinie
hintere Baugrenze:	30,00m ab Straßenbegrenzungslinie

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern in Kraft.

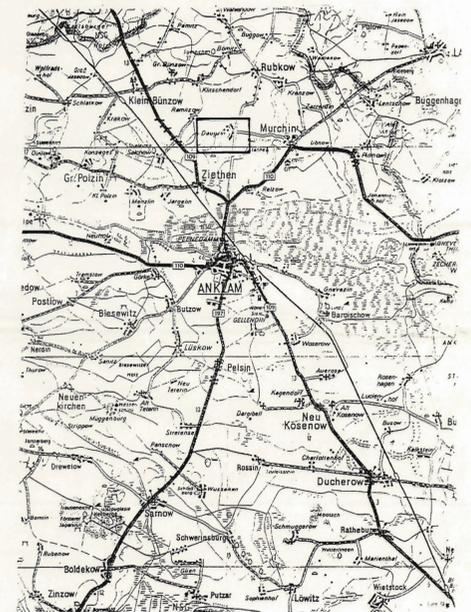
VERFAHRENSVERMERKE

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Rubkow wurde am 11.06.2000 gefasst. Er wurde ortsüblich vom 11.06.2000 bis 17.06.2000 bekanntgegeben. *Aufliches Bekanntmachungsblatt des Amts Zietzen*
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]
- Den betreffenden Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2000 bis 17.06.2000 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich vom 11.06.2000 bis 17.06.2000 bekanntgegeben.
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]
- Die Gemeindevertretung Rubkow hat die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus Planzeichnung und Satzungsformulierung wurde am 11.06.2000 von der Gemeindevertretung Rubkow beschlossen.
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 11.06.2000 AZ: 61.1/12-04.01.2000 mit Auflagen erteilt.
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.2000 erteilt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 11.06.2000 AZ: 61.1/130-07 bestätigt.
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind vom 11.06.2000 bis 17.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltungmachung der Veröffentlichung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.06.2000 in Kraft getreten.
Rubkow, den 11.06.2000
Bürgermeister [Signature]

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze der Klarstellung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Nicht gemessene aber vorhandene Wohngebäude

Übersichtsplan



GEMEINDE RUBKOW Landkreis Ostvorpommern	
Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes des Dorfes Daugzin	
Datum: Juli 2000	Maßstab: 1:2000
Amt Zietzen Baumt	

Die über Kreuz schraffierten Flächen sind die nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen.

Die einfach schraffierten Flächen sind die nach § 4 (2a) BauGB - Maßnahmegesetz einbezogenen Flächen, auf denen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Belange der Bodendenkmalpflege:

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erarbeiten zugreifen kann und eventuell auftretende Funde gem. 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Belange des Naturschutzes

Für die Außenbereichsgrundstücke, die gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und für Außenbereichsflächen, die gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz in die Satzung aufgenommen werden, ist der Eingriff in die Natur wie folgt auszugleichen (gem. § 8 Abs. 1 BNatSchG):
In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betreffenden, unbebauten Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzungen von mindestens 10qm Strauchpflanzungen (2x verpflanzte Qualität) 1 Stück Baum (2x verpflanzte Stammumfang 10-12) aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

Die Gehölzpflanzungen auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind zur Schaffung einer das Ortsbild prägenden Ortsrandbepflanzung an den der Landschaft zugewandten Seite der Grundstücke zu pflanzen.

Der Umfang der zu befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Vorn- oder Nutzgarten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (grundsätzliche Festsetzung nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M-V).
Im Dorfgebiet ist der erhaltenswerte Baubestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinnvoller Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten.

Nach Maßgabe von § 1 der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Hecken des Landkreises Anklam (Gehölzschutzverordnung) vom 14.2.1994 (veröffentlicht im Feinecho vom 3.3.1994) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,5 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Es ist verboten, geschützte Bäume zu besägen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gem. DIN 18920 / RAS-LG 4 zu schützen.